Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10237**

18. Wahlperiode 08.11.2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Angesichts der anhaltend schwierigen Lage auf dem Milchmarkt hat die Europäische Union seit 2014 umfangreiche Sondermaßnahmen erlassen. Unter anderem stellt sie mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 den Mitgliedstaaten Finanzmittel der EU zur Verfügung, die die Mitgliedstaaten nach einem festgelegten Maßnahmenkatalog zur Stützung des Milchbereichs verwenden können. Auf Deutschland entfallen knapp 58 Millionen Euro, die um einen entsprechenden Betrag aus nationalen Haushaltsmitteln erhöht werden dürfen. Zur Durchführung einer solchen Unionsmaßnahme, die in dieser Gestalt im Bereich der Agrarmarktordnung erstmalig vorliegt, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die das Marktorganisationsgesetz um Verordnungsermächtigungen zur Durchführung derartiger Maßnahmen im Milchbereich ergänzt. Zudem ist das Marktorganisationsgesetz selbst zu ändern. Auf der Grundlage der neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen kann anschließend die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 mittels einer sich derzeit in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung durchgeführt werden.

In den letzten Jahren haben die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbar zu massiven Ernteausfällen und daraus resultierenden schwankenden Gewinnen geführt. Darüber hinaus bestehen weitere vielfältige Gründe, die derzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage führen, die im Bereich der Tierhaltung besonders dramatisch ist. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch eine steuerliche Maßnahme entlastet werden.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.

C. Alternativen

Keine Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 in Deutschland.

Keine Einführung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen für die Landwirtschaft.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die steuerliche Entlastungsmaßnahme entstehen folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Millionen Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1)]	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	-50	.	-80	-60	-5	-50
Bund	-24	.	-37	-28	-2	-24
Länder	-19	.	-32	-24	-2	-19
Gemeinden	-7	.	-11	-8	-1	-7

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Für die finanziellen Auswirkungen in den Kassenjahren wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission noch 2016 durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Keiner.

Länder

Die mit der Neuregelung des § 34e – neu – EStG alle drei Jahre erforderliche fiktive Vergleichsrechnung verursacht schätzungsweise einen Mehraufwand von rund 5.660.000 Euro. Darüber hinaus entsteht für die Länder in Bezug auf die Regelung in Artikel 3 des Gesetzes geringfügiger einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher erhöhen sich nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung von Sondermaßnahmen der Europäischen Union im Milchmarktbereich

(Milchmarktsondermaßnahmengesetz – MilchSonMaßG)

§ 1

Zweck

(1) Dieses Gesetz dient in Ergänzung des Marktorganisationsgesetzes der Durchführung von Sondermaßnahmen der Europäischen Union im Milchmarktbereich, soweit es sich um eine außergewöhnliche Maßnahme im Sinne des § 9b Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes handelt.

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe einer Vergünstigung

(1) Soweit

1. eine Sondermaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 1 eine Vergünstigung vorsieht,
2. das Unionsrecht den Mitgliedstaaten die Festlegung der Voraussetzungen oder der Höhe der Vergünstigung ganz oder teilweise überlässt und
3. eine Festlegung nicht durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Marktorganisationsgesetzes erfolgen kann,

wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen oder die Höhe der Vergünstigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 festzulegen.

(2) Bei der Festlegung sind, auch im Hinblick auf die Auswahl zu begünstigender Erzeugergruppen,

1. die wirtschaftlichen Auswirkungen der Marktstörung auf die Marktteilnehmer, insbesondere
   a) in Form der Dauer und der Höhe des Preisrückgangs und
   b) der Erlössituation

   bezüglich der jeweils betroffenen Erzeugnisse,
2. die Auswirkungen der Sondermaßnahme auf den Markt der jeweils betroffenen Erzeugnisse und
3. die Auswirkungen anderweitig auf Grund der Marktstörung vorgesehener Vergünstigungen

zu berücksichtigen.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Vergünstigung können im Rahmen des Absatzes 2 insbesondere eine vermarktete oder nicht vermarktete Menge, eine Zahl gehaltener Tiere oder die Anzahl der Erzeuger, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum oder einen bestimmten Zeitpunkt, herangezogen werden.

(4) Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes oder der Verzögerung einer erforderlichen schnellen Gewährung der Vergünstigung können Mindestvermarktungsmengen festgelegt werden, deren Vorliegen zur Teilnahme an der Sondermaßnahme erforderlich ist. Um die Wirksamkeit der Sondermaßnahme zu erreichen, kann eine Mindesthöhe der Vergünstigung vorgesehen werden.

Artikel 2

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 9b Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Kommission“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. In § 27 Nummer 3 werden die Wörter „den Rat oder die Kommission“ durch die Wörter „die Europäische Union“ ersetzt.
4. Nach § 34d wird folgender § 34e eingefügt:

„§ 34e

Nutzung weiterer Daten bei außergewöhnlichen Maßnahmen

Die zuständigen Zahlstellen im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik übermitteln der Marktordnungsstelle zur Durchführung und Überwachung außergewöhnlicher Maßnahmen Betriebsdaten im Sinne des § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, die in Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 Nummer 1 vorgesehen sind. Die Marktordnungsstelle verarbeitet und nutzt die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zwecke der Durchführung und Überwachung außergewöhnlicher Maßnahmen. § 34d gilt entsprechend.“

5. Der bisherige § 34e wird § 34f.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34e wie folgt gefasst:

   „§ 34e Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft“.

2. In Abschnitt V Unterabschnitt 2 „Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft“ wird folgender § 34e eingefügt:

„§ 34e

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Die tarifliche Einkommensteuer wird nach Ablauf von drei Veranlagungszeiträumen (Betrachtungszeitraum) um den sich nach Satz 2 ergebenden Betrag ermäßigt, wenn die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, innerhalb des Betrachtungszeitraums höher ist als die Summe der nach Absatz 2 ermittelten fiktiven tariflichen Einkommensteuer. Bei der Steuerfestsetzung des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum wird die tarifliche Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt, um den Betrag ermäßigt, um den die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, die Summe der nach Absatz 2 ermittelten fiktiven tariflichen Einkommensteuer übersteigt.

(2) Die fiktive tarifliche Einkommensteuer wird für jeden Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums gesondert ermittelt. Dabei treten an die Stelle der tatsächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 die nach Satz 3 zu ermittelnden durchschnittlichen Einkünfte. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird die Summe der tatsächlichen Gewinne oder Verluste der Veranlagungszeiträume eines Betrachtungszeitraums gleichmäßig auf die Veranlagungszeiträume des Betrachtungszeitraums verteilt.

(3) Bei der Ermittlung der tatsächlichen und der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Absatzes 2 bleiben Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder Absatz 3 außer Betracht.

(4) Sind in einem Veranlagungszeitraum bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft keine vollen zwölf Monate land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit erfasst worden, gelten bei der Anwendung des Absatzes 1 für diesen Veranlagungszeitraum die Sätze 2 und 3. An die Stelle der tariflichen Einkommensteuer tritt diejenige Einkommensteuer, die sich bei Hochrechnung der Summe der tatsächlich erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf zwölf Monate ergibt. Hierfür sind die tatsächlich erzielten Einkünfte in dem Veranlagungszeitraum durch die Anzahl der Monate land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, die im Veranlagungszeitraum erfasst worden sind, zu teilen und mit zwölf zu multiplizieren. Die nach Satz 3 hochgerechneten Einkünfte sind entsprechend bei der Berechnung der fiktiven tariflichen Einkommensteuer nach Absatz 2 für diesen Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen.

(5) Wird ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums aufgegeben oder veräußert, verkürzt sich der Betrachtungszeitraum entsprechend. Bestehen in diesen Fällen mehrere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und weichen die Betrachtungszeiträume dieser Betriebe voneinander ab, ist die Steuerermäßigung für jeden Betrieb gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn bei Neueröffnung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft die Betrachtungszeiträume mehrerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft voneinander abweichen. Für Mitunternehmeranteile an Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Ist für einen Veranlagungszeitraum, in dem eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 gewährt wurde, bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, ist dieser zu ändern, soweit sich die innerhalb des Betrachtungszeitraums erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ändern. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft geändert haben.“

3. Nach § 52 Absatz 34a wird folgender Absatz 34b eingefügt:

„(34b) § 34e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. § 34e ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der

erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. Die weiteren Betrachtungszeiträume erfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. § 34e ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. Hat ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im gesamten Jahr 2014 noch nicht bestanden, beginnt für diesen Betrieb der erste Betrachtungszeitraum im Sinne des § 34e Absatz 1 Satz 1 abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit dem Veranlagungszeitraum, in dem erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus diesem Betrieb der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Satz 4 findet auch in den Fällen des Satzes 5 Anwendung. Für den letzten Betrachtungszeitraum gilt in den Fällen des Satzes 5 § 34e Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Marktorganisationsgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Nummern 1 bis 3 des Artikels 3 treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen der Nummern 1 bis 3 des Artikels 3 entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Berlin, den 8. November 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

Angesichts der anhaltend schwierigen Lage auf dem Milchmarkt hat die Europäische Union seit 2014 umfangreiche Sondermaßnahmen erlassen. Unter anderem stellt sie mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8.9.2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 10) Deutschland 57.955.101 Euro zur Verfügung, um nach einem festgelegten Maßnahmenkatalog Marktstützungsmaßnahmen zu ermöglichen. Deutschland darf die Unionsmittel um einen entsprechenden Betrag aus nationalen Haushaltsmitteln erhöhen. Zur Durchführung einer solchen Unionsmaßnahme, die in dieser Gestalt im Bereich der Agrarmarktordnung erstmalig vorliegt, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die das Marktorganisationsgesetz um Verordnungsermächtigungen zur Durchführung derartiger Maßnahmen im Milchbereich ergänzt. Zudem ist das Marktorganisationsgesetz selbst zu ändern. Auf der Grundlage der neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen kann anschließend die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 mittels einer sich derzeit in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung durchgeführt werden.

In den letzten Jahren haben darüber hinaus die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbar zu massiven Ernteausfällen und daraus resultierenden schwankenden Gewinnen geführt. Darüber hinaus bestehen weitere vielfältige Gründe, die derzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage führen, die im Bereich der Tierhaltung besonders dramatisch ist. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch eine steuerliche Maßnahme entlastet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 des Entwurfs enthält das Gesetz zur Durchführung von Sondermaßnahmen der Europäischen Union im Milchmarktbereich (Milchmarktsondermaßnahmengesetz – MilchSonMaßG). Dieses MilchSonMaßG ergänzt § 9b des Marktorganisationsgesetzes für den Milchbereich dahingehend, nach welchen Kriterien im Falle einer Sonderbeihilfenmaßnahme die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe und die Höhe der Beihilfe festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird auf die einschlägigen Marktkriterien – vor allem die Auswirkung der Marktstörung auf die Marktteilnehmer und den Markt – Bezug genommen. Diese Kriterien finden nur insoweit Anwendung, wie das betreffende Unionsrecht den Mitgliedstaaten Spielräume belässt. Sind die Spielräume derart eng bemessen, dass die Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes bereits ausreichend sind, bedarf es keiner Heranziehung des MilchSonBeihG. Die derzeit durchzuführende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613, die Anlass für das MilchSonMaßG ist, beinhaltet jedoch einen außergewöhnlich weiten Spielraum für die Mitgliedstaaten.

Artikel 2 ergänzt im Marktorganisationsgesetz die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung von Marktsondermaßnahmen auf Daten von Antragstellern zurückgreifen kann, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems bei den Ländern vorliegen. Die konkrete Maßnahme, für die der Rückgriff gestattet wird, ist in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

Artikel 3 des Gesetzes ändert das Einkommensteuergesetz. § 34e– neu – EStG korrigiert Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen wurde in Bezug auf die Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes geprüft und ist gegeben.

Bezüglich Artikel 3 des Gesetzes wurde in Artikel 5 des Gesetzes ein Inkrafttretensvorbehalt aufgenommen.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die einkommensteuerrechtliche Neuregelung zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist in den Indikatorenbereichen Nr. 7 und Nr. 10 der Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu verorten. Die einkommensteuerrechtliche Regelung entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem sie gute Investitionsbedingungen schafft und dauerhaft Wohlstand erhält sowie weiter die umwelt- und sozialverträgliche Steigerung der Wirtschaftsleistung bewirkt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

VI. Haushaltsausgaben

Durch die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen entstehen folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2016	2017	2018	2019	2020
1	§ 34e EStG	**Insg.**	**- 50**	**.**	**- 80**	**- 60**	**- 5**	**- 80**
	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (Tarifglättung über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren)	ESt	- 45	.	- 75	- 55	- 5	- 75
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	.	- 5
		Bund	**- 24**	**.**	**- 37**	**- 28**	**- 2**	**- 37**
		ESt	- 19	.	- 32	- 23	- 2	- 32
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	.	- 5
		Länder	**- 19**	**.**	**- 32**	**- 24**	**- 2**	**- 32**
		ESt	- 19	.	- 32	- 24	- 2	- 32
		Gem.	**- 7**	**.**	**- 11**	**- 8**	**- 1**	**- 11**
		ESt	- 7	.	- 11	- 8	- 1	- 11

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Erläuterung:

Für die Kassenwirkung wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission noch in 2016 durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen entweder keine Beihilfe oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellen.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Nutzung weiterer Daten auf Grund von § 34e – neu – des Marktorganisationsgesetzes bezieht sich auf die Durchführung und Überwachung einzelner außergewöhnlicher Maßnahmen, die derzeit noch nicht absehbar sind. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf, z. B. in außergewöhnlichen Marktsituationen wie derzeit auf dem Milchmarkt, und nicht permanent durchgeführt. Der entsprechende jeweils einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird dann im Rahmen des Verordnungserlasses beziffert; er dürfte auf Grund der automatisierten Übermittlungsmöglichkeiten im Ergebnis gering sein. Auf Grund des engen zeitlichen Zusammenhangs kann auf die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission über außergewöhnliche Anpassungshilfen für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren verwiesen werden. Dort veranschlagt die Marktordnungsstelle den gesamten Erfüllungsaufwand der Maßnahme mit 2,19 Millionen Euro; auf die InVeKoS-Datennutzung entfällt davon jedoch lediglich ein Bruchteil.

Auf Grund der Tatsache, dass die Regelung des § 34e – neu – EStG keinen Antrag erfordert und die fiktive Vergleichsrechnung von Amts wegen erfolgt, ist bei fehlender elektronischer Unterstützung alle drei Jahre eine manuelle Vergleichsberechnung erforderlich. Der dadurch zu erwartende Mehraufwand beträgt alle drei Jahre rund 5.660.000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand für die IT der Länder

In den Ländern entsteht geringfügiger einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

VIII. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher erhöhen sich nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

IX. Befristung und Evaluierung

In Artikel 1 und 2 handelt es sich um das Marktorganisationsgesetz ergänzende Verordnungsermächtigungen, bei denen wie beim Marktorganisationsgesetz selbst eine Befristung nicht in Betracht kommt. Denn die Verordnungsermächtigungen dienen der Durchführung von derzeitigem und zukünftigem Unionsrecht. Eine Evaluierung, ob die Verordnungsermächtigungen angemessen sind, erfolgt im Rahmen ihrer Nutzung.

Die Regelung der Nummer 2 des Artikels 3 (§34e EStG – neu) ist auf neun Jahre befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Milchmarktsondermaßnahmengesetz)

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 definiert in Absatz 1 den Anwendungsbereich, indem an die Begriffsbestimmung der außergewöhnlichen Maßnahmen in § 9b Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes angeknüpft wird. Bei solchen Maßnahmen handelt

es sich um unionsrechtliche Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Krisensituation auf dem Agrarmarkt. Zugleich beschränkt Absatz 1 den Anwendungsbereich auf außergewöhnliche Maßnahmen im Milchbereich und bezeichnet sie für die Zwecke des MilchSonMaßG als Sondermaßnahmen. Auch regelt er, dass die Bestimmungen des MilchSonMaßG der Ergänzung des Marktorganisationsgesetzes dienen. Mithin bleibt das Marktorganisationsgesetz in vollem Umfang auf die von Absatz 1 erfassten unionsrechtlichen Maßnahmen anwendbar.

Absatz 2 nutzt die Systematik des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes. Dadurch kann das Marktorganisationsgesetz auch zur Durchführung des MilchSonMaßG herangezogen werden.

Zu § 2 (Voraussetzungen und Höhe einer Vergünstigung)

§ 2 regelt in Ergänzung vor allem der §§ 9b bis 9d des Marktorganisationsgesetzes die Kriterien für die Festlegung von Voraussetzungen und Höhe einer Vergünstigung. Die Festlegung erfolgt nach Absatz 1 mittels einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Der Begriff der Vergünstigung knüpft an die Terminologie des Marktorganisationsgesetzes an. Die Nummern 1 bis 3 schränken den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung auf Sondermaßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 1, das Vorhandensein eines entsprechenden Regelungsspielraums im Unionsrecht und das Fehlen der Möglichkeit, die Voraussetzungen oder die Höhe der Vergünstigung auf der Grundlage des Marktorganisationsgesetzes festzulegen, ein.

Absatz 2 enthält die genauen Kriterien, die bei der Festlegung zu beachten sind, wobei eingangs deutlich gemacht wird, dass die Festlegung auch die Bestimmung von Erzeugergruppen – etwa Direktvermarkter und Anlieferer von Rohmilch – umfasst. Die Nummern 1 und 2 geben die typischen Marktfaktoren wieder, die die Leitlinien für die Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung von Marktkrisen darstellen. Nummer 3 regelt, dass eventuelle anderweitige Beihilfemaßnahmen – die sowohl unionsrechtlicher als auch nationaler Art sein können – in die Entscheidung miteinzubeziehen sind.

Absatz 3 normiert im Wege einer nicht abschließenden Aufzählung verschiedene Bemessungsgrundlagen, die sich an den in der Vergangenheit für Sondermarktmaßnahmen gewählten Maßstäben orientieren. Absatz 4 ermöglicht durch Satz 1 die Festlegung einer Mindestvermarktungsmenge. Dadurch soll vermieden werden, dass der Verwaltungsaufwand gegenüber der gewährten Vergünstigung unverhältnismäßig ist oder durch eine Vielzahl von Antragstellern, die jeweils nur kleine Beträge erhalten können, die Effektivität der Maßnahme gefährdet wird. So hat beispielsweise die Europäische Union im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 zur Teilnahme an ihrer unionsweit einheitlich gewährten Stützung einer Mindestreduktionsmenge von 1.500 kg Rohmilch vorgesehen. Satz 2 erlaubt zwecks Erreichen der Wirksamkeit der Sondermaßnahme die Einführung einer Mindestvergünstigungshöhe, indem jeder Antragsteller unabhängig von der Bemessungsgrundlage einen Mindestbetrag erhält.

Zu Artikel 2 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 erweitert § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f dahingehend, dass Beihilfen an Erzeuger oder Käufer durch diese Verordnungsermächtigung geregelt werden können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erweitert § 9b Absatz 1 dahingehend, dass nicht nur außergewöhnliche Maßnahmen der Europäischen Kommission, sondern auch solche anderer Organe der Europäischen Union erfasst werden. So ist nicht auszuschließen, dass zukünftig auch der Gesetzgeber der Europäischen Union selbst solche Maßnahmen erlässt, falls Zweifel an einer hinreichenden Ermächtigung der Europäischen Kommission bestehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 passt § 27 Nummer 3 entsprechend der Änderung in Nummer 2 an.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermöglicht es, in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung zur Durchführung außergewöhnlicher Maßnahmen zu regeln, dass die Zahlstelle im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems Betriebsdaten gemäß § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes der Marktordnungsstelle übermittelt, sofern sich dies nicht schon

aus Unionsrecht selbst ergibt. Die Marktordnungsstelle kann dann diese Betriebsdaten zum Zwecke der Durchführung und Überwachung verarbeiten und nutzen. Diese Möglichkeit, dass die Marktordnungsstelle auf die von den Ländern gemäß InVeKoS-Daten-Gesetz erhobenen Daten zugreift, ist in Fällen der Durchführung außergewöhnlicher Maßnahmen erforderlich. Es ist für außergewöhnliche Maßnahmen typisch, dass ein hoher Zeitdruck nicht erlaubt, dass die Marktordnungsstelle diese Daten selbst erhebt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ist eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird an die Überschrift der neu gefassten Vorschrift § 34e EStG angepasst.

Zu Nummer 2

§ 34e – neu –

Die Gewinnverteilung für die Land- und Forstwirtschaft soll eine ausgeglichene Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleisten. Hierzu wird das Besteuerungsverfahren umgestellt und eine Steuerermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eingeführt.

Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Rechtsgedanken der durchschnittlichen Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und setzt den Zeitraum infolge der natur- und damit sektoralbedingten Gewinnschwankungen auf drei Jahre fest (Betrachtungszeitraum der Blockbildung). Damit soll gewährleistet werden, dass die bereits in den letzten Jahren zunehmenden Preisschwankungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Volatilität der Märkte) in Verbindung mit den spürbaren Folgen des globalen Klimawandels und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Entwicklungen im Steuerrecht zeitgemäß berücksichtigt werden.

Damit wird einerseits gewährleistet, dass die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen oder die Gewährung von Sonderabschreibungen sowie andere steuerrechtliche Maßnahmen den Gewinn vollständig im jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum mindern (Gewinnglättung). Andererseits kann in Verlustfällen zeitnah ein Rücktrag der Verluste erfolgen und dadurch schneller Liquidität für den Betrieb generiert werden. Anknüpfend an diese Grundsätze werden die Einkünfte vollständig der Besteuerung unterworfen. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden progressiven steuerrechtlichen Belastung werden die Gewinnschwankungen nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung korrigiert. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass die Standortverhältnisse einschließlich der klimatischen Veränderungen sachgerecht berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die individuell ausgestaltete Steuerermäßigung ist, dass innerhalb eines Betrachtungszeitraums von drei Jahren die auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfallende tarifliche Einkommensteuer höher ist als die nach Absatz 2 ermittelte fiktive tarifliche Einkommensteuer auf diese Einkünfte. Liegt diese Voraussetzung im Betrachtungszeitraum vor, wird im Rahmen der Steuerfestsetzung für den letzten Veranlagungszeitraum die tarifliche Einkommensteuer relationsgerecht gemindert (Tarifglättung). Durch die Kombination eines Betrachtungszeitraums von drei Jahren mit einer anschließend zu gewährenden Steuerermäßigung werden die Steueransprüche des Staates gesichert.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt die Ermittlung des Vergleichsmaßstabs für eine nach Absatz 1 zu gewährende Steuerermäßigung. Für jeden der drei Veranlagungszeiträume innerhalb des Betrachtungszeitraums ist die tarifliche Einkommensteuer gesondert zu ermitteln, die sich unter Berücksichtigung eines gleichbleibenden Durchschnittsgewinns ergäbe. Hierzu sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Betrachtungszeitraums zu summieren und gleichmäßig auf die drei Veranlagungszeiträume zu verteilen. Die Summe der für jeden Veranlagungszeitraum tariflich ermittelten Einkommensteuer bildet als fiktiv ermittelte Einkommensteuer den

Vergleichsmaßstab für die Steuerermäßigung im Rahmen der Steuerfestsetzung. Ist die fiktiv ermittelte Einkommensteuer innerhalb des Betrachtungszeitraums von drei Jahren niedriger als die reguläre Besteuerung wird der bisherige Nachteil durch eine Steuerermäßigung ausgeglichen.

Absatz 3

Die Regelung übernimmt den in § 4a Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 EStG verankerten Grundsatz, dass Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 EStG nicht der zeitanteiligen Gewinnverteilung unterliegen.

Absatz 4

Die Vorschrift trifft eine Regelung für Fälle, in denen in einem Veranlagungszeitraum keine vollen zwölf Monate land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit erfasst worden sind. Dies betrifft beispielsweise Betriebseröffnungen im Laufe eines Wirtschaftsjahres. Um zu vermeiden, dass sich eine Steuerermäßigung nicht dem Gesetzeszweck entsprechend aus schwankenden Gewinnen sondern nur aus dem Umstand ergibt, dass der Besteuerung in einem Jahr nicht ein voller Jahresgewinn zugrunde gelegt wird, ist für den betreffenden Veranlagungszeitraum für die Berechnung der Steuerermäßigung auf einen Jahresgewinn hochzurechnen. Dies gilt sowohl für die Berechnung der tariflichen Einkommensteuer als auch für die Berechnung der fiktiven tariflichen Einkommensteuer.

Absatz 5

Die Vorschrift berücksichtigt, dass es bei Aufnahme eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerungen oder bei Betriebsübertragungen zu unterschiedlich langen Betrachtungszeiträumen kommen kann. Wenn in diesen Fällen mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen und die Betrachtungszeiträume der einzelnen Betriebe oder Mitunternehmeranteile auseinanderfallen, wird folgerichtig geregelt, dass die Steuerermäßigung für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Mitunternehmeranteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gesondert ermittelt wird.

Absatz 6

Die Regelung bestimmt den Umfang einer Änderung von Steuerbescheiden und die damit einhergehenden Festsetzungsfristen. Satz 1 regelt, dass im Falle einer Änderung der für die Steuerermäßigung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen folgerichtig auch derjenige Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern ist, mit dem die Steuermäßigung gewährt wurde. Satz 2 regelt, dass für die Steuerfestsetzung des letzten Kalenderjahrs des Betrachtungszeitraums keine Festsetzungsverjährung eintritt, bevor nicht die Festsetzungsverjährung der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs eintritt, in dem sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft geändert haben. Damit wird sichergestellt, dass die Steuerermäßigung folgerichtig an geänderte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft angepasst werden kann.

Zu Nummer 3

§ 52 Absatz 34a – neu –

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu eingefügten § 34e EStG, der erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden ist. Zugleich bestimmt die Vorschrift die erstmalige Anwendung des § 34e für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016. Aus der Anwendungsregelung folgt, dass fortan ein feststehender Turnus von drei Jahren anzuwenden ist und folgerichtig die nächsten Betrachtungszeiträume die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 umfassen. Die Steuerermäßigung ist auf 9 Jahre befristet und wird letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 gewährt. Als Ausnahme hierzu wird für Fälle, in denen der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Jahr 2014 noch nicht bestanden hat, ein abweichender Turnus beginnend mit dem Jahr, in dem erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus diesem Betrieb der Besteuerung zugrunde gelegt werden, festgelegt. Auch für diese Fälle wird die Steuerermäßigung letztmalig im Jahr 2022 gewährt. Der letzte Betrachtungszeitraum ist in diesen Fällen ggf. entsprechend zu verkürzen.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungsbefugnis)

Artikel 4 sieht die Befugnis vor, das Marktorganisationsgesetz in der durch Artikel 2 geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung. Das Inkrafttreten der Nummern 1 bis 3 des Artikels 3 steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Europäischen Kommission, dass diese Regelungen entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen im Sinne des EU-Rechts darstellen. Der Tag des Beschlusses und das Inkrafttreten der Vorschriften werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333